

Partnerschaftsmodell Kredit-Haftpflicht

Haftpflicht-Exzedent für Bauhandwerker,
Bau- und Gartenbauunternehmen
Tarif A3 / KTV

Diese Übersicht gilt ausschließlich zur Information. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die jeweiligen Bedingungen

BBE SUM- DIFF	Zusatzdeckungen:	BBE- ERWEIT- KTV
<p>Exzedentenversicherung Versicherungssummen: 2.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (BHV: 3-fach max. p. a. / Umwelthaftpflichtbasis-/ -regress- <u>und</u> Umweltschadensbasisversicherung - ohne Zusatzbausteine -: 1-fach max. p. a.)</p>	<p>Asbestschäden (BVR ASBEST) Ersatzleistung: 100.000 EUR / 2-fach SB: 250 EUR je sonstigem Schaden</p> <p>Aktive Werklohnklage (BBE WERKLOHNKL) Einbehaltener Werklohn bis 50.000 EUR / 2-fach gilt nicht für Forderungen bis 1.000 EUR</p> <p>Nachbesserungsbegleitschäden (BBE NACHBESSER) Ersatzleistung: 25.000 EUR / 1-fach SB: 2.500 EUR</p> <p>Umweltschadensbasisversicherung (BBR USV-BAS) Zusatzbausteine Ersatzleistung: 500.000 EUR / 1-fach SB: 10 %, höchstens 5.000 EUR</p>	<p>●</p> <p>●</p> <p>●</p> <p>●</p>

Partnerschaftsmodell Kredit-Haftpflicht

Haftpflicht-Exzedent für Bauhandwerker,
Bau- und Gartenbauunternehmen
Tarif A3 / KTV

Allgemeine Hinweise

Vertragsgrundlagen

AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
BETRIEB	Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung
ZUSATZ A/B	Ergänzung zur Beschreibung des versicherten Risikos
UMWELT-BAS	Umweltbasisversicherung
USV-BAS	Umweltschadensbasisversicherung
SUM-DIFF	Summendifferenz-Deckung

Zusatzdeckungen:

ERWEIT-KTV	Erweiterung der Summendifferenz-Deckung des KTV-Partnerschaftsmodells
ASBEST	Asbestschäden
WERKLOHNKL	Aktive Werklohnklage
NACHBESSER	Nachbesserungsbegleitschäden

Gültigkeit

Dieser Tarif kommt ausschließlich zur Anwendung, wenn der Kunde bereits eine Betriebs-Haftpflichtversicherung bei einer anderen Gesellschaft besitzt, so dass ein sofortiger Abschluss bei R+V nicht möglich ist.

Weiterhin hat dieser Tarif nur Gültigkeit für das Partnerschaftsmodell, d.h. nur zusammen mit dem Abschluss einer Kautionsversicherung.

Begriffsdefinitionen

Es handelt sich um eine Exzedenten-Haftpflichtversicherung, d.h. Versicherungsschutz wird im Ausschluss an eine bestehende Betriebs-Haftpflichtversicherung (Grunddeckung) zur Verfügung gestellt. Hierbei muss die Grunddeckung mindestens Versicherungssummen in Höhe von 2 Mio. EUR für Personenschäden und 1 Mio. EUR für Sach- und Vermögensschäden, bzw. 1 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufweisen.

Sofern die Versicherungssummen der Grunddeckung ausgeschöpft sind oder die Grunddeckung geringere Versicherungssummen aufweist, besteht dennoch erst im Ausschluss an die in Abs. 1 genannten Mindestversicherungssummen Versicherungsschutz.

Bei Mitversicherung von Asbestschäden, Aktiver Werklohnklage und den Zusatzbausteinen zur Umweltschadensbasisversicherung besteht Versicherungsschutz im Rahmen des jeweiligen Sublimits, ohne dass es einer vorangehenden Grunddeckung bedarf. Sofern über die Grunddeckung Versicherungsschutz besteht, geht diese vor.

Asbestschäden

Die Deckung umfasst Personen- und sonstige Schäden. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf den Drittschaden.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem sonstigen Schaden (Sach- / Vermögensschaden) einschließlich daraus resultierender Kosten mit EUR 250 selbst.

Kein Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest, die den besonderen Vorschriften gem. Anhang III Nr. 2.4.2 Gefahrstoffverordnung und somit der Anzeigepflicht der zuständigen Behörden unterliegen. Bei Bedarf, bitte Anfrage an den Direktionsbetrieb richten.

Schadenbeispiele:

Ein Elektroinstallateur tauscht in einer Wohnung asbesthaltige Nachtspeicherheizungen aus. Dabei wird durch die mangelhafte Handhabung Asbeststaub freigesetzt, der sich im Wohnraum niederschlägt. Gutachten- und Sanierungskosten werden geltend gemacht.

Ein Maler saniert innerhalb einer Mietwohnung einen Setzriss im Gemäuer. Beim Abschleifen der Fläche werden Asbestfasern freigesetzt, so dass die Wohnräume kostenpflichtig dekontaminiert werden müssen.

Partnerschaftsmodell Kredit-Haftpflicht

Haftpflicht-Exzedent für Bauhandwerker,
Bau- und Gartenbauunternehmen
Tarif A3 / KTV

Allgemeine Hinweise

Aktive Werklohnklage

Grundsätzlich liegt es im wirtschaftlichen Interesse von Werkleistenden (Bauhandwerker, Baubetriebe) für von diesen ordnungsgemäß erfüllte Werke, wie vertraglich vereinbart, entlohnt zu werden.

Häufig kommt es jedoch in der Praxis vor, dass die erbrachte Leistung nicht immer ordnungsgemäß verrichtet wird und hierdurch dem Auftraggeber ein Schaden entsteht. Dieser verrechnet dann oftmals den Schaden mit dem Werklohn und behält diesen teilweise oder in voller Höhe ein. Der Versicherungsnehmer hat dann die Möglichkeit, die Werklohnforderung einzuklagen.

Schadenbeispiel:

Ein Installateurbetrieb erhält den Auftrag eine Rohrleitung zu verlegen.

Die Rohrleitung erweist sich als undicht und es kommt zu einer durchnässten Wand.

Der Auftraggeber behält aufgrund dieser Gegebenheit den Werklohn ein. Der Versicherungsnehmer macht darauf hin seine Werklohnforderung gerichtlich geltend.

Bei dem Schaden an der Wand handelt es sich um einen im Rahmen der Betriebshaftpflicht-Versicherung für einen Installateurbetrieb unter den Versicherungsschutz fallenden Sachschaden, was u. a. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Klausel ist.

Zusätzlich muss die Werklohnforderung in voller Höhe unstrittig sein. Als Nachweis hierfür muss das schriftliche Abnahmeprotokoll des nicht ordnungsgemäß erbrachten Werkes, dessen Werklohn einbehalten wurde, eingereicht werden.

Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel besteht, wenn es sich um öffentliche Auftraggeber (z.B. Städte, Kommunen, Gemeinden, Staat) handelt, da hier oftmals Schadenersatzansprüche mit Werklohnforderungen aus mehreren Werkverträgen verrechnet werden.

Ersatzleistung / Selbstbeteiligung:

Der einbehaltene Werklohn wurde je einzelnes Werk auf EUR 50.000 und EUR 100.000 für alle einbehaltenen Werklohnforderungen je Versicherungsjahr begrenzt. Sofern eine dieser Summenbegrenzungen überschritten wird, entfällt der Versicherungsschutz für den gesamten Auftrag, durch welchen diese Grenze überschritten wird.

Aus Geringfügigkeitsgründen wird für einbehaltenen Werklohn bis zu einer Summe von EUR 1.000 kein Versicherungsschutz gewährt.

Nachbesserungsbegleitschäden

Nachbesserungsbegleitschäden sind Aufwendungen, die infolge von Nachbesserungsarbeiten beim Versicherungsnehmer entstehen. Durch das mangelhafte Werk muss es noch nicht zu einem weitergehenden Schaden an Sachen Dritter gekommen sein. Nachbesserungsbegleitschäden umfassen die Kosten, die entstehen, um das mangelhafte Werk zu finden und freizulegen.

Schadenbeispiel:

Die von einem Installateur verlegten Warmwasserkupferrohrleitungen sind mangelhaft. Es tritt noch kein Wasser aus. Um die mangelhaften Rohre austauschen zu können, muss die Wand aufgeschlagen werden.

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich den Ersatz von Kosten für folgende Arbeiten:

- a) Aufsuchen und Freilegen von undichten oder sonst wie schadhaften Leitungen und Anlagen im Freien oder in Gebäuden, insbesondere Grabarbeiten oder Aufschlagen von Wänden;
- b) Wiederherstellen des Zustandes der freigelegten Stellen, der bestehen würde, wenn die in Abs. 1 genannten Schäden oder Mängel nicht aufgetreten wären, insbesondere Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschließlich Maler-, Tapezier- und Fliesenlegearbeiten.

Sonstige Kosten, insbesondere für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen, für die Nachlieferung einschließlich Transportkosten sowie Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall bleiben weiterhin unversichert.

Ersatzleistung / Selbstbeteiligung:

Die Ersatzleistung beträgt EUR 25.000 je Versicherungsfall und Versicherungsjahr. Es gilt eine Selbstbeteiligung von EUR 2.500 je Versicherungsfall.

**Umweltschadensbasisversicherung (Naturschutzpolice)
- Zusatzbausteine****Zusatzbaustein 1:**

Versicherungsschutz wird gewährt für Schäden

1. auf eigenem Grund und Boden, d. h. bei
 - Verunreinigungen des eigenen, gemieteten, gepachteten Bodens, soweit diese eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen (Teilsanierung),
 - Schäden an geschützten Tieren, Pflanzen, Lebensräumen auf eigenem Boden,
 - Schäden an eigenen Gewässern (z. B. bei einer Kontamination eines eigenen Löschteichs).
2. am Grundwasser.

Partnerschaftsmodell Kredit-Haftpflicht**Haftpflicht-Exzedent für Bauhandwerker,
Bau- und Gartenbauunternehmen
Tarif A3 / KTV****Allgemeine Hinweise****Zusatzbaustein 2:**

Versicherungsschutz wird gewährt für

1. Verunreinigungen des eigenen, gemieteten, gepachteten Bodens, die nach dem Bundesbodenschutzgesetz zu beseitigen sind und somit über die Gefahr für die menschliche Gesundheit weit hinaus gehen (Vollsanierung),
2. Schäden an den eigenen Gebäuden (z. B. Bodenbelag, Wände) und für die Wiederherstellung des Betriebsgeländes nach Durchführung einer Boden-sanierung (z. B. wenn im Zuge der Sanierungsarbeiten der Hof aufgerissen worden war und nun neu gepflastert werden muss).

Die Zusatzbausteine 1 und 2 zusammen ersetzen damit auch die bisherige Bodenkasko.

Ersatzleistung/Selbstbeteiligung:

Die Ersatzleistung für die Zusatzbausteine beträgt EUR 500.000 je Versicherungsfall und ist 1-fach maximiert. Die Ersatzleistung gilt für beide Zusatzbausteine zusammen.

Die Selbstbeteiligung beträgt 10%, höchstens EUR 5.000 je Versicherungsfall und gilt für beide Zusatzbausteine.

Sonderkündigungsrecht

Bei Abschluss des Betriebshaftpflicht-Grundvertrages bei der R+V kann der Exzedent innerhalb 1 Woche nach dem techn. Vertragsbeginn (= der im Versicherungsschein genannte Vertragsbeginn) vom Versicherungsnehmer, unabhängig von der Restlaufzeit gekündigt werden.

Partnerschaftsmodell Kredit-Haftpflicht

Haftpflicht-Exzedent für Bauhandwerker,
Bau- und Gartenbauunternehmen
Tarif A3 / KTV**Vorausgehende Versicherungssummen:**

(gilt nicht für die „Bausteine“ Asbestschäden, Aktive Werklohnklage, Nachbesserungsbegleitschäden und die Zusatzbausteine 1 und 2 der Umweltschadensbasisversicherung)

mindestens

2.000.000 EUR

für Personenschäden

1.000.000 EUR

für Sach- und Vermögensschäden

bzw.

1.000.000 EUR

pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Nachlässe:

Bei einer vorausgehenden Versicherungssumme in Höhe von mindestens 3 Mio. EUR für Sach- und Vermögensschäden kann ein Nachlass in Höhe von 15 % auf die im Tarif genannten Beiträge eingeräumt werden.

Eine Abwahl der Bausteine Asbestschäden, Aktive Werklohnklage, Nachbesserungsbegleitschäden und der Zusatzbausteine 1 und 2 der Umweltschadensbasisversicherung ist nur als Paket möglich (siehe Beitragstabelle).

Zusätzlich kann noch der Dauernachlass gewährt werden. Weitere Rabatte (Neugründungs-Rabatt, AD-Vollmachtsrahmen, etc.) sind nicht möglich.

Einstufung:**Leichte Risiken:**

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| - Anstreicher | - Messe- und Ausstellungsbaubetriebe |
| - Bauschreinereien | - Parkettverlegebetriebe |
| - Bautischlereien | - Pflasterer |
| - Bodenleger | - Putzer |
| - Brunnenbaubetriebe | - Raumausstatter |
| - Estrichleger | - Rollladenbauer |
| - Fliesenleger | - Schornsteinbaubetriebe |
| - Gipsler | - Steinmetze |
| - Glaser | - Stuckateure |
| - Hoch- und Tiefbau-Mischbetriebe | - Tapezierer |
| - Hochbaubetriebe | - Treppenbauer |
| - Lackierer | - Trockenausbaubetriebe |
| - Maler | |

Mittlere Risiken:

- | | |
|--|---|
| - Bauklempner | - Tiefbaubetriebe (auch Bagger-, Kanal-, Wasser-, Rohrleitungs-, Straßen- und Brückenbaubetriebe) |
| - Bauschlosser | |
| - Elektroinstallateure | - Zimmerer |
| - Garten- und Landschaftsbau | |
| - Ofenbauer (auch Feuerungs-/ Kachelofenbau) | |

Schwere Risiken:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| - Bauinstallateure | - Dachdecker (kein überwiegender Flachdachbau) |
| - Isolier- und Bautenschutzbetriebe | |

Andere Risiken als die oben genannten Risiken sind anfragepflichtig.

Bei Mischbetrieben richtet sich der Beitrag nach dem schwereren Risiko.

Partnerschaftsmodell Kredit-Haftpflicht

Haftpflicht-Exzedent für Bauhandwerker,
Bau- und Gartenbauunternehmen
Tarif A3 / KTV

Kostenrabatt: entfällt

Versicherungssummen:

2.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
(BHV: 3-fach max. p. a. / Umwelthaftpflichtbasis / -regress und Umweltschadensbasisversicherung - ohne Zusatz-
bausteine: 1-fach max. p. a.)

Jahresumsatzsumme	Leichte Risiken Festbeitrag	Mittlere Risiken Festbeitrag	Schwere Risiken Festbeitrag
bis 750.000 EUR	815,00 EUR	1.010,00 EUR	1.720,00 EUR
ohne Asbest / Werklohn / Nachbesserung / Zusatz- bausteine 1 und 2 in der Umweltschadens- basisversicherung	250,00 EUR	350,00 EUR	630,00 EUR
über 750.000 bis 1.500.000 EUR	1.260,00 EUR	1.570,00 EUR	2730,00 EUR
ohne Asbest / Werklohn / Nachbesserung / Zusatz- bausteine 1 und 2 in der Umweltschadens- basisversicherung	420,00 EUR	510,00 EUR	1.010,00 EUR
über 1.500.000 bis 2.500.000 EUR	1.630,00 EUR	2.040,00 EUR	3.540,00 EUR
ohne Asbest / Werklohn / Nachbesserung / Zusatz- bausteine 1 und 2 in der Umweltschadens- basisversicherung	640,00 EUR	860,00 EUR	1.375,00 EUR
über 2.500.000 EUR bis 5.000.000 EUR	2.020,00 EUR	2.500,00 EUR	4.320,00 EUR
ohne Asbest / Werklohn / Nachbesserung / Zusatz- bausteine 1 und 2 in der Umweltschadens- basisversicherung	800,00 EUR	1070,00 EUR	1.720,00 EUR
über 5 Mio. EUR	Anfrage		